

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern
zur Zulassung der Säuerung im Anbaugebiet Mecklenburg-Vorpommern
im Weinwirtschaftsjahr 2018/2019

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein aus dem Anbaugebiet Mecklenburg-Vorpommern darf im Jahr 2018 eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
5. Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung sowie ggf. in den Begleitdokumenten zu vermerken und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern spätestens am zweiten Tag nach Abschluss der ersten im Weinwirtschaftsjahr 2018/2019 durchgeführten Maßnahme formlos zu melden.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt rückwirkend zum 20.08.2018.